

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 15 (1923)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

keine Beitragspflicht des Betriebsinhabers, weil eine allfällige Arbeitslosigkeit dieses Personals nicht mehr als «Kriegsfolge»-Arbeitslosigkeit bezeichnet werden könnte. Nach dem 19. September 1922 gegründete Betriebe, die weder rechtlich noch tatsächlich Nachfolger eines schon früher bestandenen Betriebes sind, gelten somit nicht als beitragspflichtig im Sinne von Art. 16 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919.

Arbeitslosen Ausländern soll zur Rückreise in ihren Heimatstaat nur ganz ausnahmsweise und in ganz besonderen Fällen eine ausserordentliche Unterstützung gewährt werden, da von seiten der ausländischen Staaten den schweizerischen Arbeitslosen solche Unterstützungen nicht gewährt werden.

Trotz Abbau der Arbeitslosenunterstützungen steht es den Kantonen frei, bei Notstandsarbeiten auch solche Arbeitslose zu verwenden, denen eine Unterstützung nicht gewährt werden kann; Lohnzuschläge können aber nur eingeschriebenen Arbeitslosen bewilligt werden. Die Kantone sind auch befugt, jenen Arbeitslosen auch die Differenzzulage für Verdienstaufschlag bei Regentagen gemäss Kreisschreiben des Volkswirtschaftsdepartements vom 4. November 1922 auszurichten.

Ferner sollen jene Arbeitslosen auch nicht von den Kursen ausgeschlossen werden, die von Kantonen und Gemeinden zur Beschäftigung der Arbeitslosen und zur Förderung der Berufsumschichtung organisiert und vom Bunde subventioniert werden. Ferner soll die Möglichkeit offen bleiben, ausnahmsweise Angehörigen der in der Unterstützung eingestellten Berufe zur Erleichterung der Uebernahme einer Arbeit eine ausserordentliche Unterstützung oder ein unverzinsliches Darlehen gemäss Art. 9, Abs. 3 des B. R. B. vom 29. Oktober 1919 zu gewähren, falls sie ohne diese Unterstützung eine vorhandene Arbeitsgelegenheit nicht benützen könnten.

Durch Bundesbeschluss vom 3. Februar 1922 ist der Bundesrat ermächtigt worden, das von der Washingtoner internationalen Arbeitskonferenz beschlossene *Uebereinkommen betreffend die Arbeitslosigkeit* zu ratifizieren. Das Uebereinkommen enthält im wesentlichen die folgenden Bestimmungen:

Jeder ratifizierende Staat hat dem Internationalen Arbeitsamt in möglichst kurzen Zeiträumen, jedenfalls aber mindestens alle drei Monate, sämtliche verfügbaren statistischen und anderweitigen Aufschlüsse über die Arbeitslosigkeit zu geben, inbegriffen die Massnahmen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit getroffen oder in Aussicht genommen worden sind. Ferner hat jeder ratifizierende Staat ein System öffentlicher Arbeitsnachweisstellen zu organisieren, die unter Aufsicht einer Zentralbehörde stehen und unentgeltlich arbeiten. Zur Begutachtung aller Tätigkeit dieser Stellen betreffenden Angelegenheiten sind Ausschüsse zu bilden, in denen Arbeitgeber und Arbeiter vertreten sein müssen. Das internationale Arbeitsamt soll auf ein planmässiges Zusammenarbeiten der Nachweisstellen der verschiedenen Staaten hinwirken. Ferner haben die ratifizierenden Staaten, bei denen eine Arbeitslosenversicherung besteht, Massnahmen zu treffen, welche hinsichtlich der Versicherungsleistungen die Gleichbehandlung ihrer Angehörigen, die auf dem Gebiet des andern Staates arbeiten, gewährleisten. Die Bedingungen dafür können von den beteiligten Staaten vereinbart werden. Die Ratifikation muss dem Generalsekretär des Völkerbundes mitgeteilt werden; das Uebereinkommen tritt mit dem Tage in Kraft, an dem seine Ratifikation durch den Generalsekretär offiziell bekanntgegeben wird. Bis Ende Mai ist das Uebereinkommen von folgenden

Staaten ratifiziert worden: Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Grossbritannien, Japan, Indien, Italien, Norwegen, Rumänien, Schweden und Schweiz.

**Ausserordentliche Subvention an die anerkannten Krankenkassen.** Mit Botschaft vom 18. Juni 1923 nimmt der Bundesrat Stellung zur Eingabe der drei zentralen schweizerischen Krankenkassenverbände, lautend auf Revision der Art. 35 und 36 des geltenden Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes im Sinne einer erheblichen Erhöhung der gegenwärtigen Bundessubvention, zugleich verbunden mit dem Uebergang vom System der Beitragsberechnung auf Grundlage der Zahl der Mitglieder zum System einer prozentualen Beteiligung des Bundes an den Kassenauslagen. Der Bundesrat macht auf die grosse Entwicklung aufmerksam, die die Krankenkassen hinter sich haben; zählte man am 31. Dezember 1914 total 453 Kassen mit 361,621 Mitgliedern, so wuchs deren Zahl bis Ende 1921 auf 963 Kassen mit 984,572 Mitgliedern an. Dieser Entwicklung der Mitgliederzahl vermochte die Entwicklung der Vermögensverhältnisse nicht restlos zu folgen; die Kassen wiesen 1914 pro Mitglied ein Vermögen von 27 Fr., 1921 von 29 Fr. auf, was bei Berücksichtigung des gesunkenen Geldwertes nicht vollauf befriedigen kann. Auch die Reserven, die mindestens in der Höhe einer Jahresausgabe sein sollten, können dieser Anforderung nicht überall genügen. Der Bundesrat betrachtet infolgedessen eine Sanierung dieser Verhältnisse für geboten. Er betrachtet aber die Frage als zu wenig abgeklärt, um eine grundlegende Aenderung des Subventionssystems an die Hand zu nehmen. Der Bundesrat unterbreitet aus diesen Gründen den eidgenössischen Räten einen Beschlussentwurf, wonach den anerkannten Krankenkassen aus dem eidgenössischen Versicherungsfonds eine einmalige ausserordentliche Beitragsleistung des Bundes im Gesamtbetrag von 2 Millionen Franken gewährt wird, die zu gleichen Teilen in den Jahren 1924 und 1925 zur Ausrichtung gelangen soll. Die Grundsätze für die Verteilung der Beitragsleistung an die einzelnen Krankenkassen werden unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Krankenpflegekassen vom Bundesrat festgesetzt. Er ist befugt, die Ausrichtung der Beitragsleistung an eine Kasse an Bedingungen zu knüpfen, in besonderen sie von finanziellen Massnahmen der Kasse abhängig zu machen oder bezüglich ihrer Verwendung bestimmte Vorschriften aufzustellen.



## Ausland.

**Deutschösterreich.** Anfang Juli fand in Wien der zweite Kongress der freien Gewerkschaften Oesterreichs statt. Die Tagung wuchs sich zu einer machtvollen Kundgebung der österreichischen Arbeiterschaft aus; trotzdem durch die Vorständekonferenz die Delegiertenzahl eingeschränkt worden war, (die Schlüsselzahl war erhöht worden), nahmen an den Beratungen mehr Vertreter teil als vor dreieinhalb Jahren. Insgesamt hatten sich 357 Delegierte und 41 Gäste zum Kongress eingefunden.

Nach der Begrüssungsansprache durch den Vorsitzenden der Gewerkschaftskommission erstattete deren Sekretär in zweieinviertelstündigem Referat Bericht über die Tätigkeit in den verflochtenen Jahren. Er orientierte in weitblickender Weise über die aktuellen Tagesfragen und zerzauste gründlich die Darstellungen der bürgerlichen Volkswirtschaftler über Lohnsteigerungen und Anwachsen der Preise der Be-

darfsartikel. Eine lebhaft Diskussions schloss sich an die Berichterstattung an. Einstimmig wurde der Bericht gutgeheissen. Zur Bildungsarbeit wurde der Gewerkschaftskommission ein Antrag zugewiesen, wonach die angeschlossenen Zentralverbände Bildungsausschüsse einzusetzen haben; Vertreter dieser Ausschüsse bilden den gewerkschaftlichen Zentralbildungsausschuss.

Darauf hörte der Kongress ein ausgezeichnetes Referat *Renners* über die wirtschaftliche Lage an, das mit der Oberflächlichkeit und Heuchelei der bürgerlichen Nationalökonomie böse ins Gericht ging. Eine von *Renner* vorgeschlagene Resolution wurde einstimmig angenommen; sein Referat wird als Broschüre herausgegeben werden. *Hanusch* sprach darauf über die österreichische Sozialpolitik und fasste seine Forderungen in einer Entschliessung zusammen, deren Hauptpunkte hier erwähnt seien: Sofortige gesetzliche Regelung der der Arbeiterschaft versprochenen Alters- und Invalidenversicherung. Einführung der von der Regierung und von den bürgerlichen Parteien feierlich zugesicherten gesetzlichen Kinderversicherung. Revision der übrigen Sozialversicherungsgesetze. Ausdehnung aller auf die Land- und Forstwirtschaft anwendbaren Schutzgesetze auf die österreichischen Land- und Forstarbeiter, insbesondere Gleichstellung dieser Arbeiter mit den Industriearbeitern in bezug auf Kranken-, Alters-, Invaliden- und Kinderversicherung und Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung. Revision der gesetzlichen Bestimmungen betr. Arbeitslosenfürsorge; Ratifizierung der Beschlüsse der Internationalen Arbeitskonferenzen.

Am dritten Tage hatte sich der Kongress mit organisatorischen Fragen zu befassen. In einer einmütig angenommenen Resolution wurde jede gewerkschaftliche Abspaltung, die entgegen dem Grundsatz der Betriebs- und Industriegruppenorganisation und entgegen dem Willen der kompetenten Gewerkschaften von bestimmten Verbänden provoziert wird, auf das Schärfste verurteilt. Zum Benehmen der Kommunisten nahm der Kongress Stellung, indem er erklärte, dass er es ablehne, sich von aussenstehenden Körperschaften irgendwelche Weisungen, die der gewerkschaftlichen Praxis und Tradition widersprechen, erteilen zu lassen. Der Kongress stehe auf dem Boden der Amsterdamer Gewerkschaftsinternationale, der er Treue zu halten gewillt sei. Er trete unbedingt für die proletarische Einheitsfront ein, vermöge sich aber diese Einheitsfront nicht anders als im Rahmen der bestehenden Gewerkschaften vorzustellen. Der Kongress brandmarkt vor aller proletarischen Welt das Vorgehen der Kommunisten, deren Programm den Gewerkschaften wesensfremd ist. Die Mitgliedschaft wird aufgefordert, sich durch den fragwürdigen Radikalismus sogenannter Revolutionäre nicht beirren zu lassen und treu zu den Gewerkschaften zu stehen. Der letzte Verhandlungstag brachte noch ein Referat über die Gemeinwirtschaft, deren Bedeutung, ihrer weiteren Entwicklung und ihren Vorbedingungen. Darauf wurde die arbeitsreiche Tagung vom Vorsitzenden geschlossen.

**Oesterreich.** Heft 11 der Zeitschrift «Arbeit und Wirtschaft» veröffentlicht einen Bericht über die Stärke und die Leistungsfähigkeit der freien Gewerkschaften Deutschösterreichs im Jahre 1922, dem wir die folgenden Angaben entnehmen:

Die freien Gewerkschaften umfassten Ende 1922 insgesamt 1,049,949 Mitglieder; davon waren 817,237 Männer und 232,712 Frauen. Gegenüber dem Vorjahre ist ein geringer Mitgliederverlust zu verzeichnen (die Mitgliederzahl betrug 1,079,777), der auf die Wirtschaftskrise zurückzuführen ist; waren doch im Dezember 1922 allein 206,257 Mitglieder der Gewerkschaften

von Kurzarbeit betroffen. Auch machte sich der Abbau bei den Staatsangestellten fühlbar. Hauptsächlich ist die Zahl der Frauen zurückgegangen (28,828), während sich die Zahl der organisierten Männer um nur 1000 verringert hat. Es muss dabei jedoch in Betracht gezogen werden, dass der Gewerkschaftskommission im Berichtsjahre zwei Organisationen neu beigetreten sind, denen fast ausschliesslich Männer angehören, und dass deshalb das Bild etwas zuungunsten der Frauen verschoben ist. Ende 1922 waren der Gewerkschaftskommission 55 Organisationen angeschlossen.

Die Mitglieder verteilen sich auf die verschiedenen Länder wie folgt: Wien: 509,229; Niederösterreich: 212,088; Kärnten: 31,039; Oberösterreich: 98,912; Salzburg: 22,016; Steiermark: 128,222; Tirol: 22,981; Vorarlberg: 10,158 und Burgenland: 15,304.

Von den in der Gewerkschaftskommission organisierten Gewerkschaftern waren 723,585 Arbeiter und 326,364 Angestellte.

Hinsichtlich der Finanzgebarung lässt die Entwertung der Krone einen Vergleich mit den früheren Jahren nicht zu. Die Gesamteinnahmen betragen 29,942,590,262 Kronen, die Gesamtausgaben 20 Milliarden 642,582,595 Kronen. Von den Ausgaben entfallen 20% auf Unterstützungszwecke ohne Streiks, 80% auf alle andern Vereinszwecke (Agitation, Verwaltung, Bildung etc.).

**Tschechoslowakei.** Die Gewerkschaftszentrale im Jahre 1922. Das Zentralsekretariat der Gewerkschaftszentrale hat soeben seinen Tätigkeitsbericht über das verflossene Jahr veröffentlicht. In der Einleitung äussert sich der Bericht über die *unruhigen Wirtschafts- und Organisationsverhältnisse, über das ständige Ringen mit der Teuerung, die Lohnkämpfe und die Arbeitslosigkeit*. Diesbezüglich führt der Bericht aus:

Laut Ausweis des staatlichen statistischen Amtes betrug die Zahl der Arbeitslosen — insofern diese bei den Arbeitsvermittlungstellen angemeldet waren — im Januar 113,015, im April 125,070, im Juni 107,702, im August 141,380 und im September sogar 232,394 Personen.

Die Folgen dieser Arbeitslosigkeit haben die Gewerkschaften zu spüren bekommen, da sie ausser den Unterstützungen ihrer Mitglieder anlässlich der Wirtschaftskämpfe noch erhöhte Summen an Arbeitslosenunterstützungen auszahlen mussten. Die Arbeitslosenunterstützungen, an welchen im Jahre 1921 6,094,861 K. ausbezahlt wurden, betragen im Jahre 1922 laut vorläufigen Meldungen über 9,000,000 K.

Das Organisationsleben litt erheblich unter der zersetzenden Agitation der kommunistischen Partei, welche sich Mühe gegeben hat, um die Organisationen für ihre eigenen Zwecke zu gewinnen und so die Bereitschaft der Organisationen eben zur Zeit der schwersten Wirtschaftskämpfe gelockert und die Aufmerksamkeit derselben von ihren eigentlichen Zielen abgelenkt hat. Es hat sich hier erwiesen, dass nicht die Vereinheitlichung und Verstärkung der Gewerkschaftsbewegung der Zweck dieser Agitation war, vielmehr, da es nicht gelungen ist, diese zu beherrschen, die Gründung einer eigenen Zentrale.

Die Tschechoslowakische Gewerkschaftszentrale sowie auch die in ihm vertretenen Organisationen haben diese Krise im ganzen mit Erfolg überstanden. Namentlich dadurch, dass der im Januar stattgefundene allgewerkschaftliche Kongress feste Grundsätze bestimmt hat, in deren Sinn dann der Zentralgewerkschaftsrat auch vorgegangen ist.

Der Stand der im Tschechoslowakischen Gewerkschaftsbund vertretenen Organisationen hat infolge dieser Ereignisse grössere Veränderungen erfahren als in

andern Jahren. Anfang 1922 waren in der Gewerkschaftszentrale 55 Verbände und Vereine mit 650,601 Mitgliedern vertreten. Am Ende des Jahres 1922 waren in ihr 49 Verbände mit rund 400,000 Mitgliedern vertreten. Dies sind einstweilen nur vorläufige Ziffern, da die ausführlichen Fragebogen noch nicht ausgefüllt sind. Auf Grund der Beiträge, die der Gewerkschaftszentrale abgeführt wurden, war der durchschnittliche Mitgliederstand im Jahre 1922 349,591, wogegen im Jahre 1921 646,212. Dieser Rückgang ist dadurch entstanden, dass einige Verbände grosse Rückstände an Beiträgen haben.

Der Tschechoslowakischen Gewerkschaftszentrale sind im Jahre 1922 sechs Organisationen neu beigetreten. Nachstehende Verbände sind aus dem Tschechoslowakischen Gewerkschaftsbund ausgetreten bzw. haben die Erfüllung ihrer Pflichten eingestellt: Verband der Holzarbeiter, Verband der chemischen und Bauarbeiterschaft, Verband der Lederarbeiter, Verband der Schuhmacher, Union der Handschuhmacher, Zentralverband der Maurer, Verein der Dienstmädchen, Verband der Zimmerleute und Verband der Tonarbeiter.

Einen wichtigen Teil des Berichts stellen die Lohnbewegungen dar, unter denen im Vorjahre die Kämpfe der Bergarbeiter, Metallarbeiter und Glasarbeiter die bedeutendsten waren. An dem Kampfe der Bergarbeiter im Februar beteiligten sich 115,000 Arbeiter, an jenem der Metallarbeiter im Mai 32,000. Anlässlich dieses letztern Kampfes wurde in Prag ein eintägiger allgemeiner Streik durchgeführt.

Im *sozialistischen Teil* gibt der Bericht über eine Reihe von Aktionen Rechenschaft, welche die Gewerkschaftszentrale gegen den Nahrungsmittelwucher, die weitere Preisaufreibung und die Arbeitslosigkeit unternommen hat. Diese Aktionen sind auch nicht erfolglos geblieben. Erzielt wurde namentlich eine mehr liberale Auslegung des Gesetzes über die Arbeitslosenunterstützung. Die Zentrale hat auch den neu errichteten Betriebsausschüssen ihre Aufmerksamkeit zugewendet; eine informative Broschüre in deutscher, tschechischer und slowakischer Sprache wurde herausgegeben; ausserdem ist sie an die Herausgabe eines Blattes für die Betriebsausschüsse geschritten.

Was die *internationalen Bewegungen* betrifft, beteiligte sich die Zentrale namentlich an der russischen Hilfsaktion, für welche sie an die gemeinsame Kommission im Jahre 1921 K. 1,656,014.66, im Jahre 1922 K. 220,400.28 abgeführt hat. Weiter beteiligte sie sich an dem im April in Rom stattgefundenen internationalen Gewerkschaftskongress, an der Haager Friedenskonferenz und Genfer Arbeitskonferenz.

Der Bericht bringt auch einen Ueberblick der Änderungen, welche sich in den allgewerkschaftlichen Sekretariaten ergeben haben, deren am Ende des Jahres 33 tätig waren; Gewerkschaftsräte am Ende des Jahres hat es 14 Kreis-, 35 Bezirks- und 42 Ortsräte gegeben.

Die *Bilanz der Gewerkschaftszentrale* im verflossenen Jahre ist ungünstiger ausgefallen als im Jahre 1921. Die Einnahmen, welche K. 1,511,483.60 betragen (im Jahre 1921 2,385,266.56), weisen einen bedeutenden Rückgang auf, was zwar auch bei den Ausgaben, die mit K. 2,308,918.43 (2,657,713.33) beziffert sind, der Fall ist. Die Einnahmen sind im Vergleich mit dem Vorjahr um K. 873,783.05, die Ausgaben um K. 348,852.90 zurückgegangen. Der Grund dieser ungünstigen Lage liegt teils in der noch nie dagewesenen Arbeitslosigkeit und in den Wirtschaftskämpfen, die die angeschlossenen Organisationen schwer getroffen haben.

Der Kassabericht weist die einzelnen Konti, namentlich jene der Hilfsfonds wie auch die aus denselben erteilten Unterstützungen detailliert aus. Der Bericht führt auch an, dass im Jahre 1922 die Kanzleien der Ge-

werkschaftszentrale in das bereits fertige Gebäude des Gewerkschaftshauses, Bartolomesjská 14, welches Eigentum der von der Gewerkschaftszentrale gegründeten «Genossenschaft des Gewerkschaftshauses» ist, übersiedelt wurden. Der Bericht, wie es im Schlusswort bemerkt wird, umfasst natürlich nicht alle in der Organisations-tätigkeit vorgekommenen Kleinigkeiten. Er beweist aber, wie aussergewöhnlich das Jahr 1922 in wirtschaftlicher wie auch in gewerkschaftlicher Hinsicht war. Es bestätigt sich aufs neue die Erfahrung: «Die am wirtschaftlichen Gebiet gesteckten Ziele der Gewerkschaftsorganisationen erfordern die Kenntnis der Geschichte und der Gesetze der Volkswirtschaft. Je breiter und tiefer diese Kenntnis wird, um so erfolgreicher wird auch die Tätigkeit der Gewerkschaftsorganisationen werden.»

**Russland.** *Der russische Innenhandel.* Seit der Einführung der Handelspatenttaxen besteht im russischen Innenhandel eine strenge Kontrolle und somit auch eine gute Uebersicht über dieses Gebiet. Zusammenzüge aus ganz Russland sind noch nicht vorhanden, dafür aber veröffentlicht die «*Ekonomitscheskaja Shisnj*» in der letzten Zeit eine Reihe von Artikeln, die Zusammenstellungen aus einzelnen Gouvernemenen und Landesteilen bringen, die auffallenderweise in der Hauptsache übereinstimmen, so dass man füglich annehmen kann, diese Angaben gelten für ganz Russland.

Der erste Artikel stammt aus der Feder eines E. Malakowsky und ist in der Nr. 118 vom 31. Mai 1923 erschienen. Die Handelspatente sind in fünf verschiedene Abstufungen eingeteilt, wobei der Kleinhandel in der ersten Stufe, der Grosshandel in der fünften Stufe eingereiht sind. Die Mittelstufen gehören den andern mittlern Ständen. Für die angeführten Angaben sind Daten aus 16 Gouvernemenen mit 67,328 Patenten verwendet worden, und sie zeigen folgendes Bild: Staatliche 841 oder 1,25 Prozent, Genossenschaftliche 2952 oder 4,28 Prozent, Private 63,535 oder 94,37 Prozent.

Zu diesem überaus kläglichen Resultat ist selbst Malakowsky gezwungen zu bemerken: «Wie es aus der Tabelle ersichtlich ist, befinden sich in privaten Händen 94,3 Prozent aller Handelsunternehmungen, ein Prozentsatz, der *ausserordentlich ungünstig für die staatlichen und genossenschaftlichen Unternehmungen ist.*»

Der Staat und die Genossenschaften sind ausserdem von der Mehrheit des russischen Volkes, von der Bauernschaft, fast gänzlich ausgeschieden. Das zeigen folgende Angaben:

	Stadt	Land
Staatliche	278	61
Genossenschaftliche	581	89
Private	15,355	4793

Diese Angaben des Herrn Malakowsky sind aber doch nur ein Gerippe, obwohl auch sie besagen, dass in Sowietrussland der Handel im eigentlichen Sinne sich fast restlos in Privathänden befindet und dass vom Sozialismus und einer Ausschaltung des unproduktiven Zwischengewinnes gar keine Rede sein kann.

Am 8. und 9. Juni 1923 veröffentlicht dann die «*Ekonomitscheskaja Shisnj*» weitere Angaben, diesmal die Ergebnisse einer Untersuchung des «*Komwnutorg*», der Organe des Innenhandels. Der erste dieser Artikel bezieht sich auf das *Uralgebiet* und stellt unumwunden fest, dass selbst in diesem Bergwerk- und Industriegebiet im ganzen 4814 Handelsunternehmungen registriert sind, aus denen 4277 oder 88,8 Prozent sich in Privathänden befinden, 369 oder 7,7 Prozent sind genossenschaftliche Unternehmungen, und nur 168 oder 3,5 Prozent gehören dem Staat. Der Bericht fährt dann weiter folgendermassen fort:

«Der Landhandel ist bedeutend grösser als der Stadthandel. Das letzte Viertel des vorigen Jahres und das erste Viertel dieses Jahres zeigen, dass der Stadt- und Landhandel immer grösseren Unternehmungen entgegengeht und dass der Kleinhandel verschwindet, denn die Zahl der Patente erster Kategorie ist bedeutend zurückgegangen, und auch die der zweiten haben sich vermindert, während die andern sich vermehrt haben. In einigen Orten sind selbst «Trusts» aus den Privatunternehmungen entstanden. Das Verhältnis der Bevölkerung zu den Genossenschaften ist ein ausserordentlich passives, und die Rolle der Genossenschaften im allgemeinen Handelsumsatz erreicht nicht einmal 8 Prozent. Der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften hat eine Niederlage landwirtschaftlicher Maschinen, aber wegen der hohen Preise werden nur wenige verkauft.» Auch dem staatlichen Getreidetrust treten mit Erfolg die privaten Getreidehändler entgegen.

Der Artikel vom 9. Juni befasst sich mit dem Mittel-Wolga-Gebiet. «Der Märkteapparat befindet sich fast ausschliesslich in Privathänden.» Und der Bericht illustriert dann an einem Beispiel, wie Private aus nichts Reichtümer erwerben. Im Laufe eines halben Jahres hat ein gewesener Staatsangestellter aus 200 Pud Getreide durch schnelles Verkaufen und Kaufen 3000 Pud gemacht. *Auch hier geht der Weg durch die Vernichtung der Kleinen und Verstärkung der Grossen. Der Verdienst beträgt bei einem einzigen Umsatz bis zu 100 Prozent, so dass der Konsument zweimal teurer bezahlt als der Produzent es verkauft hat.*

Der genossenschaftliche Handel ist auch hier sehr schwach entwickelt und existiert einzig und allein aus der Unterstützung, die ihm die Tartarenrepublik zuteil werden lässt und dem Versorgen der Bauern mit Staatsaatgut.

Besonders interessant ist dieser Bericht in bezug auf die staatlichen Handelsunternehmungen. In diesem Gebiet arbeiten Organe des Getreide-, Naphta- und Salzhandels, die Monopolartikel des Staates sind. «Der Naphtatorg hat zwei Niederlagen,» sagt der Bericht wörtlich, «die hauptsächlich Engroshandel treiben. Die Ware gelangt zu den Konsumenten durch Privathände. Das Salzsyndikat hat Ende Februar hier vier Abteilungen errichtet. Das Salz wird nur engros vermittelt, meistens an Privathändler und nur teilweise an Genossenschaften. Die Tätigkeit der staatlichen Organe, der Naphta- und Salzsyndikate, spielen zwar eine grosse Rolle im Haushalt des Bauern (sie sind Monopolwaren auf dem Markt), aber sie hat nur Engroscharakter. Was den Getreidetrust betrifft, so übermittelt er nur 5—8 Prozent des Getreides, das der Bauer braucht. Und damit ist auch die Rolle der Staatsorgane im Handel mit der Bauernschaft erschöpft.»

Auch in diesem Gebiet ist das Verhältnis der drei Hauptkategorien annähernd dasselbe: staatlicher Handel 18 Prozent, genossenschaftlicher 12 und der private 70 Prozent.

Aus diesen Angaben der kommunistischen Organe über den Innenhandel Sowjetrusslands kann man nur einen Schluss ziehen: den völligen Bankrott des staatlichen Handels. Die weder von den Produzenten noch Konsumenten kontrollierten Organe der staatlichen Handelsunternehmungen waren Kartenhäuser, die beim ersten Lüftchen zusammengestürzt sind. Was aber besonders bedauerlich für jeden ernstesten Menschen sein muss, ist das Vernichten des genossenschaftlichen Handels. Die wirtschaftliche Diktatur des kommunistischen Staates hat auch diesem ernstesten wirtschaftlichen Gebilde den Todesstoss versetzt, und nur unter ganz andern Verhältnissen und unter den grössten Anstrengungen wird der Genossenschaftsgedanke sich den

Weg in Russland bahnen und aus den Trümmern neu entstehen müssen.

Jedenfalls entbehren diese Feststellungen nicht einer starken geschichtlichen Groteske: Im kapitalistischen Europa schreitet der Genossenschaftsgedanke, die Ausschaltung des Zwischenhändlergewinnes immer rüstig vorwärts; im kommunistischen Russland dagegen vermehrt sich das Privathändlertum und schlägt aus dem hungernden und seit Jahren ausgesogenen Volk bis zu 100 Prozent. O tempora, o mores! ik.

**Mexiko.** Wertvolle Aufschlüsse über die Arbeiterbewegung in Mexiko enthält eine Arbeit von L. N. Morones und J. H. Retinger im letzten Heft der «Internationalen Gewerkschaftsbewegung».

In Mexiko haben im letzten Jahrzehnt eine Reihe von revolutionären Bewegungen stattgefunden. Diese sind zwar nicht von der Arbeiterschaft ausgegangen, haben sich aber mit einer einzigen Ausnahme auf die Arbeiterschaft gestützt. Die im Jahre 1917 angenommene Verfassung, die unter dem Präsidenten Carranza entstand, gewährt den Arbeitern sehr weitgehende politische Freiheiten und enthält auf sozialem Gebiete Verfügungen, die viel weiter gehen als die fortschrittlichsten Gesetze Europas oder Australiens. Namentlich in bezug auf den Achtstundentag, die Tarifverträge, die Minimallöhne, das Streikrecht, die Sozialversicherung und die gewerbliche Hygiene enthält die Verfassung äusserst beachtenswerte Bestimmungen. Das Regime Carranzas war indessen zu schwach, um die Verfassungsbestimmungen restlos zur Durchführung zu bringen. Die Gewerkschaften und die politische Arbeiterpartei haben daher dem jetzigen Präsidenten Obregon zur Macht verholfen, der die Durchführung energisch an die Hand genommen hat.

Seit dem Jahre 1919 besteht ein starker Gewerkschaftsbund, dem im Frühjahr 1922 insgesamt 260 Gewerkschaften und Vereinigungen mit über 500,000 Mitgliedern angehörten. Die grössten der angeschlossenen Organisationen sind die der Eisenbahner und die Bergarbeiter. Einer internationalen Organisation haben sich die Mexikaner bisher nicht angeschlossen; sie gehören einzig dem Amerikanischen Arbeitsbund an. Die mexikanische Arbeiterschaft verfügt über eine starke Presse, es gibt 20 periodische Zeitschriften für die Arbeiterschaft; auch eine politische Tageszeitung für die Arbeiter besteht seit einiger Zeit. Im vergangenen Jahre sind in den industriellen Zentren Mexikos gegen 400 Volksbibliotheken gegründet worden.



## Literatur.

*Sparmassnahmen im Staatshaushalt.* So betitelt ist Heft 17 der Wirtschaftlichen Publikationen der Zürcher Handelskammer. Die Broschüre befasst sich mit allen Möglichkeiten der Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt des Kantons Zürich und ist das Ergebnis der Beratungen einer von der Zürcher Handelskammer mit der Prüfung dieser Fragen beauftragten Kommission. Das Resultat der Untersuchungen wird dahin zusammengefasst, dass vor allem ein Personal- und Lohnabbau unumgänglich notwendig sei; überflüssige oder nur halb erforderliche Aemter und Stellen sollen beim ersten sich bietenden Anlass nicht wieder besetzt werden und die Besoldungen und Löhne auf eine «gesunde, dem Index der Lebenshaltung besser angepasste Basis» zurückgeführt werden. Aber gerade über die «gesunde Basis» werden unsere Meinungen immer auseinandergehen.